

Beitragsordnung des Vereins CONELIS e.V.

§ 1 Grundlage

- (1) Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins CONELIS e.V. in der Fassung vom 12.10.2018 insbesondere deren § 6.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat in ihren Sitzungen am 23.03.2018 und 12.10.2018 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 2 Höhe der Mindestmitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mindestmitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft.
- (2) Für natürliche Personen als ordentliche Mitglieder oder als Fördermitglieder beträgt der Mindestmitgliedsbeitrag 300,- EUR im Geschäftsjahr.
- (3) Für juristische Personen als Fördermitglieder gilt folgende Staffelung der Beiträge je Geschäftsjahr:

1 – 10 Mitarbeiter:	300,- Euro
11 – 50 Mitarbeiter:	500,- Euro
51 – 400 Mitarbeiter:	1000,- Euro
ab 401 Mitarbeiter:	2.000,- Euro

- (4) Bei einem Beitritt bis zum 30. Juni eines Kalenderjahrs ist der Mindestmitgliedsbeitrag unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe für das aktuelle Geschäftsjahr zu leisten. Bei einem Beitritt nach dem 30. Juni eines Kalenderjahrs ist der Mindestmitgliedsbeitrag unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in hälftiger Höhe für das aktuelle Geschäftsjahr zu leisten.
- (5) Mit Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 300,- Euro sowohl für ordentliche Mitglieder als auch für Fördermitglieder fällig.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsfrist der Mindestmitgliedsbeiträge

- (1) Die Mindestmitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig oder mit der Aufnahme in den Verein.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats oder innerhalb eines Kalendermonats nach Aufnahme in den Verein zu zahlen.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Alle Beiträge sind auf das Konto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung wird den Mitgliedern auf dem üblichen Weg bekannt gemacht.
- (2) Mitgliedern, die ein Konto im Single Euro Payments Area (SEPA) unterhalten, kann die Möglichkeit gegeben werden, die Mindestmitgliedsbeiträge durch Abbuchungsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren durch den Verein einziehen zu lassen sofern der Verein eine entsprechende Vereinbarung mit der kontoführenden Bank trifft. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

§ 5 Bearbeitungs-, Mahn- und Verzugsgebühren

- (1) Es werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben.
- (2) Die Mahngebühr beträgt 20 EUR je Mahnung. Die erste Mahnung kann zum ersten Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist nach der Satzung ausgesprochen werden. Die zweite Mahnung einen Monat danach.
- (3) Verzugsgebühren werden nicht erhoben.
- (4) Ist die Abbuchung des Vereinsbeitrags bei erteilter Ermächtigung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren mangels Deckung des Kontos oder fehlerhafter Angaben der Bankverbindung, die durch das Mitglied zu verantworten sind, nicht möglich, sind dadurch entstehende zusätzliche Kosten vom Mitglied zu tragen.

§ 6 Bekanntgabe und Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern des Vereins auf dem üblichen Weg bekannt gemacht und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beitragsordnung. Diese ist mit dem Beitritt auch für sie verbindlich.